

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Netzanschluss und Netzanschlussnutzung

IBB Strom AG

© IBB Strom AG, Januar 2016

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Anschluss des Netzanschlussnehmers an das elektrische Verteilnetz der Netzbetreiberin (Netzanschlussvertrag) sowie die Nutzung des Netzanschlusses durch den Netzanschlussnehmer (Netzanschlussnutzungsvertrag).

Nicht Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Netzanschluss und Netzanschlussnutzung sind die Netznutzung und die Energielieferung.

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz (MMEE) des VSE.

2. Definitionen

2.1. Netzbetreiberin / Netzanschlussnehmer / Netzanschlussnutzer

Netzbetreiberin ist die IBB Strom AG, welche die Aufgabe des Betriebs ihres Verteilnetzes und die Verteilung von elektrischer Energie über ihr Verteilnetz wahrnimmt.

Netzanschlussnehmer sind die Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die anzuschliessende oder bereits angeschlossene elektrische Anlage befindet; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum sind dies die Baurechtsberechtigten oder die Stockwerkeigentümer.

Als Netzanschlussnutzer gilt jeder, der im Rahmen eines Netzanschlussnutzungsvertrages einen Netzanschluss zur Entnahme von Elektrizität nutzt.

2.2. Verteilnetz / Netzanschluss / Elektrische Anlage

Das Verteilnetz umfasst das im Eigentum der Netzbetreiberin stehende Mittel- und Niederspannungsnetz.

Der Netzanschluss verbindet das Verteilnetz mit der elektrischen Anlage des Netzanschlussnehmers und beginnt beim

- Niederspannungsnetz an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet an der in Ziffer 3 definierten Eigentumsgrenze,
- Mittelspannungsnetz an der Abzweigstelle des Mittelspannungsnetzes und endet an der in Ziffer 3 definierten Eigentumsgrenze.

Als elektrische Anlage des Netzanschlussnehmers gilt jede elektrische Anlage und sämtliche elektrischen Anlageteile hinter der in Ziffer 3 definierten Eigentumsgrenze. Hiervon ausgenommen sind die Steuer- und Messeinrichtungen der Netzbetreiberin.

3. Eigentumsgrenze

3.1. Regelungsbereich und allgemeine Bestimmungen
Die Eigentumsgrenze regelt die Eigentumsverhältnisse an den Netzanschlussanlagen.

Ab Abzweigstelle (Verteilnetz) bis zur Eigentumsgrenze befinden sich die Netzanschlussanlagen im Eigentum der Netzbetreiberin, ab der Eigentumsgrenze gemäss Regelung unter 3.2 und 3.3.

Wartung und Instandstellung der Netzanschlussanlagen sowie die Verantwortlichkeit obliegen den Eigentümern.

3.2. Beim Anschluss an das Mittelspannungsnetz
Beim Anschluss an das Mittelspannungsnetz werden die Eigentumsgrenzen in einem separaten Vertrag geregelt.

3.3. Beim Anschluss an das Niederspannungsnetz

Die Eigentumsgrenze liegt

- beim Kabelanschluss bei der Eingangsklemme am Anschlussüberstromunterbrecher; der Hausanschlusskasten, die Wasser- und Gasdichte Hauseinführung zwischen Kabel und Rohr, Rohr und Gebäude, das Kabelschutzrohr für die Zuleitung auf der Parzelle des Netzanschlussnehmers und die Entwässerung des Kabelschutzrohres vor der Hauseinführung stehen im Eigentum des Netzanschlussnehmers.
- Die Netzanschlussanlagen (insbesondere das Kabelschutzrohr) dürfen ausschliesslich für Netzanschlussanlagen verwendet werden.

4. Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag umfasst den Anschluss der elektrischen Anlage des Netzanschlussnehmers an das Verteilnetz der Netzbetreiberin und deren Betrieb. Er besteht zwischen dem Netzanschlussnehmer und der Netzbetreiberin.

Der Eigentümerwechsel am Netzanschluss ist der Netzbetreiberin rechtzeitig und schriftlich im Voraus zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels.

5. Netzanschlussnutzungsvertrag

Die Netzanschlussnutzung ist das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie. Der Netzanschlussnutzungsvertrag besteht zwischen dem jeweiligen Netzanschlussnutzer und der Netzbetreiberin.

Ein Wechsel in der Netzanschlussnutzung ist der Netzbetreiberin rechtzeitig und schriftlich im Voraus zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels.

6. Netznutzungsvertrag

Der Netznutzungsvertrag regelt die Inanspruchnahme des Verteilnetzes zum Transport und Bezug von elektrischer Energie; dieser ist nicht Bestandteil der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

II. Netzanschluss

7. Netzanschlussvertrag

7.1. Entstehung des Netzanschlussvertrags

Das Rechtsverhältnis zwischen der Netzbetreiberin und dem Netzanschlussnehmer entsteht mit Abschluss des Netzanschlussvertrages.

Bei angeschlossenen Grundstücken entsteht das Netzanschlussverhältnis mit dem Eigentumserwerb an der elektrischen Anlage zwischen dem jeweiligen Eigentümer und der Netzbetreiberin.

Der bisherige Netzanschlussnehmer ist verpflichtet, einen Eigentumsübergang des Grundstücks und die Person des neuen Netzanschlussnehmers der Netzbetreiberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.2. Antrag auf Abschluss eines Netzanschlussvertrages

Der Antrag auf Abschluss eines Netzanschlussvertrages ist auf einem von der Netzbetreiberin publizierten Formular einzureichen.

Es sind dem Antrag alle für die Antragsbeurteilung notwendigen Pläne und Beschriebe unentgeltlich beizulegen, insbesondere Angaben über die Stromverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung.

7.3. Änderung des Netzanschlussvertrages

Wesentliche Änderungen des Netzanschlusses und der Netzanschlussnutzung bedürfen auch einer Änderung des Netzanschlussvertrages. Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere

- a) Änderung der Netzanschlussleitung;
- b) der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie Raumheizungen (Speicher-, Direktheizungen, Wärmepumpen, Rampenheizungen und andere Aussenheizungen), Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas;
- c) der Anschluss oder die Änderung von Verbrauchsgeräten, die von der Netzbetreiberin in den Technischen Anschlussbedingungen aufgeführt werden;
- d) Erweiterung oder Änderung von elektrischen Anlagen, sofern damit eine Anschlussleistung von mehr als 3.6 kVA verbunden ist.

7.4. Verweigerung Abschluss Netzanschlussvertrag

Der Abschluss eines Netzanschlussvertrages kann verweigert werden für Netzanschlüsse von elektrischen Anlagen oder Verbrauchsgeräten, die

- a) den eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den darauf basierenden eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen;
- b) im normalen Betrieb Fern- und Rundsteueranlagen sowie andere elektrische Einrichtungen störend beeinflussen;
- c) von Betrieben und Personen ausgeführt wurden, die nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorats sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

8. Erstellung des Netzanschlusses

8.1. Ausführung

Das Erstellen des Netzanschlusses bis zur Eigentumsgrenze erfolgt durch die Netzbetreiberin.

Die Netzbetreiberin bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Steuer- und Messeinrichtungen.

Bei Verlegen und Einmessen des Kabelschutzrohrs gilt:

- Kabelschutzrohre sind nach den gültigen Richtlinien des VSE zu verlegen;
- vor dem Einfüllen des Grabens muss die Netzbetreiberin benachrichtigt werden, damit Ort und Lage der Schutzrohre eingemessen werden können;
- unterbleibt die Benachrichtigung wird die Ortung der Leitung durch die Netzbetreiberin vorgenommen und dem Netzanschlussnehmer in Rechnung gestellt.

Bei Erstellung und Betrieb der Netzanschlussanlage sowie der Steuerung Messeinrichtungen nimmt die Netzbetreiberin nach Möglichkeit auf die Interessen der Netzanschlussnehmers Rücksicht.

8.2 Anzahl der Netzanschlüsse

Die Netzbetreiberin erstellt je Grundstück in der Regel einen Netzanschluss. Die Netzbetreiberin ist berechtigt, mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Zuleitung und/oder über entsprechende Schlaufkasten zu erschliessen. Sie ist berechtigt, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Netzanschlussnehmer anzuschliessen.

9. Durchleitungsrechte

Der Netzanschlussnehmer stellt sicher, dass der Netzbetreiberin sämtliche Durchleitungsrechte, die für die Erstellung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses erforderlich sind, erteilt werden.

Der Netzanschlussnehmer hat darüber hinaus der Netzbetreiberin für die Erstellung und Verlegung von Leitungen, die der örtlichen Versorgung (Nieder- und Mittelspannungsnetz) dienen, unentgeltlich das Durchleitungsrecht zu gewähren; die Kosten des Grundbucheintrags für das Durchleitungsrecht trägt die Netzbetreiberin.

Bei Erstellung und Unterhalt der Leitungen trägt die Netzbetreiberin den Interessen des Netzanschlussnehmers Rechnung.

10. Transformatoren und Kabelverteilkabinen

Für Transformatoren und Kabelverteilkabinen stellt der Netzanschlussnehmer den erforderlichen Raum zur Verfügung.

Der Netzanschlussnehmer erteilt der Netzbetreiberin für die Erstellung der Transformatoren und Kabelverteilkabinen unentgeltlich ein Baurecht; die Kosten der Baurechtsbegründung trägt die Netzbetreiberin.

Bei Erstellung und Unterhalt der Transformatoren und Kabelverteilkabinen trägt die Netzbetreiberin den Interessen des Netzanschlussnehmers Rechnung.

11. Netzanschlusskosten

11.1. Kostenbeiträge

Die Netzbetreiberin erhebt pro Anschluss einmalig zu entrichtende Kostenbeiträge für:

- a) die Erstellungskosten der Netzanschlussleitung, bestehend aus der Anschlussleitung und dem Anschluss der elektrischen Anlagen an den Anschlussüberstromunterbrecher, und
- b) die Netzkostenbeiträge.

11.2. Kosten bei Änderungen, Erweiterungen oder Ersatz des Netzanschlusses

Die Kosten für die Änderungen, Erweiterungen oder den Ersatz des Netzanschlusses gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers, soweit er sie veranlasst hat.

11.3. Kein Anspruch auf Rückerstattung

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Netzanschlusskosten.

11.4. Spezielle Regelungen

Für den Netzanschluss von elektrischen Anlagen spezieller Kundengruppen kann die Netzbetreiberin in Bezug auf die Netzanschlusskosten besondere Bedingungen festlegen sowie spezielle Verträge abschliessen, die von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen und diesen vorgehen.

12. Elektrische Anlagen des Netzanschlussnehmers

12.1. Verantwortlichkeit

Der Netzanschlussnehmer ist für die ordnungsgemässe Errichtung, Erweiterung, Änderung und den Unterhalt der elektrischen Anlagen ab der anschlusseitigen Eigentumsgrenze, mit Ausnahme der Steuer- und Messeinrichtungen, gegenüber der Netzbetreiberin verantwortlich.

Der Netzanschlussnehmer ist ebenso für die unverzügliche Beseitigung wahrgenommener Mängel verantwortlich.

12.2. Vorschriften und Normen

Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von elektrischen Anlagen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Verordnungen und Normen auszuführen. Im Weiteren gelten die regionalen Werkvorschriften sowie die speziellen IBB-Werkvorschriften der IBB Strom AG (siehe www.ibbrugg.ch).

12.3. Berechtigung zur Ausführung

Elektrische Anlagen dürfen nur durch Betriebe und Personen, welche im Besitze einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über Niederspannungsinstallation (NIV) sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

Das ESTI führt ein Verzeichnis der Installationsbewilligungen. Dieses Verzeichnis ist öffentlich und kann beim ESTI oder bei der Netzbetreiberin eingesehen werden.

12.4. Meldung elektrischer Anlagen

Meldungen betreffend Erstellung, Ergänzung und Kontrolle elektrischer Anlagen sind von den installationsberechtigten Betrieben und Personen im Auftrag der Eigentümerschaft der elektrischen Anlage schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formularen an die Netzbetreiberin zu richten.

12.5. Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die von der Netzbetreiberin plombierten Anlageteile ist nur der Netzbetreiberin gestattet.

12.6. Periodische Nachweise der Sicherheit

Die Abnahme der elektrischen Anlagen und die periodischen Nachweise der Sicherheit richten sich nach der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV). Die Netzbetreiberin überwacht den Eingang der Sicherheitsnachweise, die aus ihren Niederspannungsnetzen versorgt und für die periodisch ein Sicherheitsnachweis eingereicht werden muss.

12.7. Stichprobenkontrollen

Die Netzbetreiberin führt Stichprobenkontrollen gemäss der Niederspannungs-Installationsverordnung durch, ebenso wenn Grund zur Annahme besteht, dass die elektrischen Anlagen nicht mehr der Elektrizitätsgesetzgebung entsprechen. Die Stichprobenkontrollen, welche durch die Netzbetreiberin durchgeführt werden, sind für den Netzanschlussnehmer und Netzanschlussnutzer kostenlos, sofern keine Mängel festgestellt werden. Andernfalls werden die Kosten der Stichprobenkontrollen und die daraus entstehenden Aufwendungen dem Netzanschlussnehmer in Rechnung gestellt.

12.8. Mängel

Werden im Rahmen der Überprüfung des Sicherheitsnachweises oder bei Stichproben Mängel festgestellt, so sind diese innert der von der Netzbetreiberin oder dem Inspektorat angesetzten Frist zu beheben. Werden schwerwiegende Mängel festgestellt, ist die Netzbetreiberin berechtigt, den Netzanschluss aufzuheben oder die Netznutzung zu unterbrechen.

12.9. Haftungsausschluss

Für die von unsachgemäss erstellten oder unterhaltenen elektrischen Anlagen verursachten Schäden an Personen und Sachen haften ausschliesslich die Eigentümerinnen und Eigentümer der Anlagen.

Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilnetz übernimmt die Netzbetreiberin keine Haftung für die Mängelfreiheit der elektrischen Anlage.

III. Netzanschlussnutzung

13. Netzanschlussnutzungsvertrag

13.1. Entstehung des Netzanschlussnutzungsvertrages

Der Netzanschlussnutzungsvertrag kommt dadurch zustande, dass über den Netzanschluss Elektrizität aus dem Verteilnetz entnommen wird.

13.2. Pflichten der Netzbetreiberin

Die Netzbetreiberin hat Spannung und Frequenz möglichst gleich bleibend zu halten. Allgemein übliche Verbrauchsgüter und Stromerzeugungsanlagen müssen einwandfrei betrieben werden können.

Stellt der Netzanschlussnutzer Anforderungen an die Stromqualität, die über diese Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

13.3. Pflichten des Netzanschlussnutzers

Der Netzanschlussnutzer ist verpflichtet, Anlagen- und Verbrauchsgüter so zu betreiben, dass Störungen Dritter sowie

störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Netzbetreiberin oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die Netzanschlussnutzung setzt voraus, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Leistungsfaktor $\cos \gamma$ von 0.9 bis 1 erfolgt.

Der Netzanschlussnutzer darf den Netzanschluss nur zu den vereinbarten und/oder zugelassenen Zwecken verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Preisbestimmungen betrachtet.

13.4. Eigenerzeugungsanlagen

Der Netzanschlussnutzer hat mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass durch seine Eigenerzeugungsanlagen keine schädlichen Rückwirkungen in das Verteilnetz möglich sind.

Er hat insbesondere sicherzustellen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der Netzbetreiberin die Eigenerzeugungsanlagen selbständig vom Netz abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der Netzbetreiberin spannungslos ist.

14. Mehrere Endverbraucher

Werden durch eine Messstelle mehrere Endverbraucher erfasst, sind diese, wenn keine separate Messung stattfindet, verpflichtet, *eine* Rechnungsadresse anzugeben. Die betreffenden Endverbraucher haften für die Kosten der Netzanschlussnutzung jeweils solidarisch.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für Netzanschluss und Netzanschlussnutzung

15. Zutrittsrecht

Der Netzbetreiberin ist vom Netzanschlussnehmer und Netzanschlussnutzer insbesondere zur Kontrolle der elektrischen Anlagen, zur Aufnahme der Zählerstände, zur Beseitigung von Störungen oder zur Aufhebung des Netzanschlusses und der Netzanschlussnutzung nach vorheriger Benachrichtigung in geeigneter Form (zum Beispiel Publikation) Zutritt zu allen mit elektrischen Anlagen versehenen Grundstücken und Räumlichkeiten zu gestatten. Die Berechtigten haben sich auszuweisen. In den Fällen von Ziffer 18.2 ist eine vorherige Benachrichtigung nicht notwendig.

16. Steuer- und Messeinrichtungen

16.1. Steuer- und Messeinrichtungen

Die für die Messung der Energie notwendigen Steuer- und Messeinrichtungen werden von der Netzbetreiberin bestimmt, geliefert und montiert; sie bleiben in deren Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten.

Der Netzanschlussnehmer hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Steuer- und Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach den Angaben der Netzbetreiberin erstellen zu lassen; ebenso hat er der Netzbetreiberin den für Einbau von Steuer- und Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Schutz der Steuer- und Messeinrichtungen notwendige Vorrichtungen sind vom Netzanschlussnehmer oder vom Netzanschlussnutzer auf eigene Kosten anzubringen.

16.2. Verlust und Beschädigung der Steuer- und Messeinrichtungen

Werden Steuer- und Messeinrichtungen durch Verschulden des Netzanschlussnehmers oder des Netzanschlussnutzers beschä-

digt oder verloren, so gehen die Kosten für Reparatur oder Ersatz zu Lasten des Netzanschlussnehmers oder Netzanschlussnutzers.

16.3. Montage Steuer- und Messeinrichtungen

Steuer- und Messeinrichtungen dürfen nur durch die Netzbetreiberin plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese darf die Stromzufuhr zu einer elektrischen Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigterweise Plomben an Steuer- und Messeinrichtungen verletzt oder entfernt, oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit dieser Messeinrichtungen beeinflusst, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Eine Strafanzeige gegen den Verursacher bleibt vorbehalten.

16.4. Prüfung der Messeinrichtungen

Der Netzanschlussnehmer oder Netzanschlussnutzer kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch einen amtlich ermächtigten Dritten verlangen. In Streitfällen ist der Befund einer eidgenössisch anerkannten Messstelle massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die unterliegende Partei.

16.5. Meldepflicht

Der Netzanschlussnehmer oder der Netzanschlussnutzer hat den Verlust, Beschädigungen, Störungen und Unregelmässigkeiten von Steuer- und Messeinrichtungen der Netzbetreiberin unverzüglich zu melden.

16.6. Zählerstand

Für die Feststellung des Stromverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Steuereinrichtungen und Messeinrichtungen erfolgen durch die Netzbetreiberin.

Netzanschlussnehmer und Netzanschlussnutzer können angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der Netzbetreiberin zu melden.

16.7. Nachprüfung Messeinrichtungen

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Strombezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Netzanschlussnutzers von der Netzbetreiberin festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.

16.8. Fehlanzeige der Messeinrichtungen

Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu korrigieren.

Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die laufende Ableseperiode stattfinden.

16.9. Messdatenverlust bei Beschädigungen

Treten in einer elektrischen Anlage Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so besteht kein Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Stromverbrauches, es sei denn, die Netzbetreiberin treffe an den Verlusten ein Verschulden.

17. Preise

Die Kosten richten sich nach den jeweiligen Preisblättern (siehe auch www.ibbrugg.ch).

18. Rechnungsstellung Zahlungsfristen und Verrechnungsverbot

18.1. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für die Erstellung von Netzanschlüssen erfolgt nach Fertigstellung. Die Netzbetreiberin kann Voraus- oder Akontozahlungen verlangen.

18.2. Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind innert der von der Netzbetreiberin bestimmten Zahlungsfrist zu bezahlen. Die Netzbetreiberin kann auch Sofort- und Barzahlungen verlangen. Wird die Rechnung nicht innert der von der Netzbetreiberin bestimmten Zahlungsfrist beglichen, so wird der Säumige gemahnt und ihm dabei die durch den Zahlungsverzug verursachten Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen) sowie ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

18.3. Verrechnung gegenseitiger Forderungen

Der Netzanschlussnehmer ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegen die Netzbetreiberin mit den Netzanschlusskosten zu verrechnen.

19. Störungen und Unterbrechungen des Netzanschlusses und der Netzanschlussnutzung

19.1. Generelles

Die Netzbetreiberin hat das Recht, den Netzanschluss aufzuheben oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen

- bei höherer Gewalt,
- bei Störungen und Überlastungen im Netz,
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen der Zufuhr oder bei Lieferengpässen,
- zur Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten,
- bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Stromversorgung,
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen,
- in Spitzenlastzeiten bezüglich vertraglich definierter elektrischer Anlagekategorien und Verbrauchsarten.

Soweit es der Netzbetreiberin möglich und zumutbar ist, unterrichtet sie den Netzanschlussnehmer oder den Netzanschlussnutzer von einer beabsichtigten Unterbrechung in geeigneter Weise.

19.2. Unterbrechung ohne Vorankündigung

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, ohne vorherige Ankündigung den Netzanschluss aufzuheben oder die Netzanschlussnutzung zu unterbrechen, wenn der Netzanschlussnehmer oder der Netzanschlussnutzer den allgemeinen Geschäftsbedingungen zuwider handelt und die Aufhebung oder Unterbrechung notwendig ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen abzuwenden,
- die Netzanschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netzanschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Netzbetreiberin oder Dritten ausgeschlossen sind.

19.3. Unterbrechung mit Vorankündigung

Bei anderen Zuwerhandlungen ist die Netzbetreiberin zur Aufhebung oder Unterbrechung berechtigt, wenn sie dies dem Netzanschlussnehmer oder der -nutzer in einer Mahnung schriftlich anzeigt und der vertragswidrige Zustand innert gesetzter Frist nicht behoben wird. Dies gilt insbesondere, wenn der Netzanschlussnehmer oder der Netzanschlussnutzer:

- elektrische Anlagen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen;
- der Netzbetreiberin den Zutritt zur Netzanschlussanlage verweigert oder verunmöglicht;
- Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Netzbetreiberin nicht nachkommt;
- auf Verlangen der Netzbetreiberin keine angemessene Sicherheit für künftige Netznutzung oder Strombezüge leistet.

19.4. Einstellung Stromabgabe

Die Aufhebung des Netzanschlusses oder die Unterbrechung der Netzanschlussnutzung im Sinn von Ziff. 18.3 hiervor befreit nicht von der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der Netzbetreiberin.

20. Haftungsbestimmungen

Die Haftung für Schäden, die durch Unterbrechungen oder durch Unregelmässigkeiten in der Netzanschlussnutzung entstehen, richtet sich nach den zwingenden haftpflichtrechtlichen und vertragsrechtlichen Bestimmungen. Jede vertragliche und ausservertragliche Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

21. Vertragsdauer und Kündigung

21.1 Vertragsdauer

Netzanschluss- und Netzanschlussnutzungsvertrag gelten für unbegrenzte Zeit, sofern nichts anderes vereinbart ist.

21.2 Ordentliche Kündigung

Der Netzanschlussvertrag kann jederzeit mit einer Frist von 10 Arbeitstagen schriftlich gekündigt werden. Diesfalls hebt die Netzbetreiberin den Netzanschluss auf.

Die Nichtnutzung des Netzanschlusses führt zu keiner Beendigung des Netzanschlussvertrages und entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Forderungen aus dem Netzanschluss- und dem Netzanschlussnutzungsvertrag.

Der Netzanschlussnutzungsvertrag endet mit der Einstellung der Netzanschlussnutzung. Der Netzanschlussnutzer ist verpflichtet, der Netzbetreiberin die Einstellung der Netzanschlussnutzung unverzüglich mitzuteilen.

Der Netzanschlussnehmer ist verpflichtet, der Netzbetreiberin jede Änderung in der Person des Netzanschlussnutzers unverzüglich mitzuteilen.

Bei Verletzung der Meldepflichten gemäss Abs. 2 und 3 hiervor haften die säumigen Meldepflichtigen für sämtliche daraus entstehenden Kosten.

22. Öffentliche Abgaben und Gebühren

Sollten neue öffentliche Abgaben und Gebühren eingeführt oder bestehende erhöht werden, so ist die Netzbetreiberin jederzeit berechtigt, die in den jeweiligen Verträgen vereinbarten Entgelte entsprechend zu erhöhen.

23. Übertragung von Vertragsverhältnissen

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus ihren Vertragsverhältnissen auf Dritte zu übertragen.

24. Beizug von Hilfspersonen

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Hilfspersonen beizuziehen. Die Netzbetreiberin wird bei der Vertragserfüllung derzeit durch die IBB Energie AG vertreten.

25. Datenaustausch

Die Netzbetreiberin wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertragsverhältnisses erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung oder zur Neuauhandlung des Vertrages notwendig ist.

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Die Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

26. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen unzulässig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Regelung so zu ändern, wie es dem wirtschaftlichen Zweck der beanstandeten Regelung entspricht oder am nächsten kommt.

27. Vertragsänderung

Der Vertragsinhalt sämtlicher mit der Netzbetreiberin abgeschlossenen Verträge kann nur durch schriftliche, beidseitig unterzeichnete Abrede rechtsverbindlich geändert werden. Mündliche Vereinbarungen und der Austausch von elektronischer Korrespondenz (E-Mails) genügen diesem Formerfordernis nicht.

28. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen der Parteien wird Brugg vereinbart.

Für alle Rechtsbeziehungen gilt das materielle schweizerische Recht.

29. Inkrafttreten

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Die Netzbetreiberin darf sie jederzeit ganz oder teilweise ändern bzw. ergänzen, wobei die Abänderungen und Ergänzungen ohne Weiteres Gültigkeit erlangen. Sie orientiert die Kunden in geeigneter Weise.

Die aktuellen AGB können bei der Netzbetreiberin eingesehen oder auf der Internetseite der Netzbetreiberin ebenfalls eingesehen und auch heruntergeladen werden.